



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 WIEN
AT

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0008-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BKA-410.070/0001-I/11/2016 vom 17. März 2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 15. April 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 17. März 2016 unter der Geschäftszahl BKA-410.070/0001-I/11/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das

Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen stellen sich schon grundsätzliche Fragen, inwieweit es mit dem Ziel des allgemeinen Normenverständnisses durch den Bürger vereinbar ist, wenn neben einer unmittelbar verbindlichen EU-Verordnung noch ein nationales Gesetz (SVG-Paket) und dann auch noch eine nationale Verordnung (SVV) erlassen werden. So muss der Normadressat mindestens drei Vorschriften lesen, was der Erfassbarkeit der Regelungen abträglich ist. Gerade nationale Regeln, die gleichzeitig laufend auf Inhalte der EU-VO verweisen, sind besonders schlecht zu erfassen, sodass nach Möglichkeit dort, wo die EU-VO eine Regelung trifft, keine ähnliche nationale Vorschrift bestehen sollte. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der gewählte Ansatz, selbst wenn er in gewissen Bereichen zur Konkretisierung erforderlich sein sollte, sehr komplex und bürokratisch ist und nur eingeschränkt anwenderfreundlich wirkt. Hinzu kommt, dass nach den Erläuterungen bald eine weitere Novelle hinsichtlich „Interoperabilität der österreichischen Lösung“ und „Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich“ ansteht, ohne dass ausgeführt wird, mit welchem Aufwand man diesbezüglich rechnet und wieso sämtliche Anpassungen nicht auf einmal vorgenommen werden können.

Ebenso gibt es grundsätzliche Zweifel an der korrekten Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die sich bereits über den parallelen Entwurf der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung (SVV) manifestieren: So führt die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zum Gesetzespaket aus, dass „keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten“ sind, während nach der Abschätzung der Durchführungsverordnung bereits die bloßen zusätzlichen Kosten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH in den nächsten 5 Jahren mit 815.000 Euro geschätzt werden (siehe auch § 1 Abs. 4 des Entwurfs zur SVV). Insoweit wären im Rahmen des Gesetzesvorhabens die korrekten Werte anzugeben und wäre

jedenfalls auszuführen, wie der Betrag inkl. Anlaufkosten innerhalb der zuständigen Ressorts bzw. über kostendeckende Entgelte bedeckt wird. Ohne nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen samt Klärung der Bedeckung durch das Ressort kann das aktuelle Vorhaben vom Bundesministerium für Finanzen nicht gutgeheißen werden.

Darüber hinaus kann damit gerechnet werden, dass die Umstellungen auf die aktuellen und offenkundig aufwändigeren Signaturvorgaben einen Umstellungs- bzw. Erweiterungsaufwand bei der EDV in sämtlichen Ressorts verursachen werden, der entsprechend darzustellen wäre. Gleiches gilt für Unternehmen, die in großer Zahl von den Änderungen der Signaturvorschriften berührt sind, sodass dort anfallende Kosten für die Anpassung an die neuen Vorgaben einschließlich revidierter EDV-Lösungen abzuschätzen und darzustellen sind. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist kaum auszuschließen, dass mehr als 10.000 Unternehmen betroffen sind, ebenso wie davon auszugehen ist, dass der Aufwand deutlich jenseits 100.000 Euro liegen wird (schließlich soll offensichtlich alleine der unmittelbare und über die kostendeckenden Entgelte hinausgehende Behördenaufwand von Aufsichtsstelle und RTR-GmbH geschätzt jährlich rund 115.000 bis 175.000 Euro – und damit deutlich mehr als bisher - betragen), sodass vermutlich eine vollumfängliche WFA durchzuführen wäre. Gleiches gilt für die Zahl betroffener Bürger, bei der bereits das WFA-Dokument 750.000 ausweist, sodass eine detaillierte Auswertung der entsprechenden Wirkungsdimensionen geboten ist. Sollten in diesen Bereichen jedoch tatsächlich keinerlei Folgen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben erwartet werden, wären ebenfalls die entsprechenden Prämissen nachvollziehbar darzulegen. Insoweit sind die Voraussetzungen der WFA derzeit nicht erfüllt, sodass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht unterstützt werden kann.

Wichtig ist auch, dass im Zusammenhang mit Umsetzungsmaßnahme der eIDAS-VO auf die bestehenden Authentifizierungs- und Identifizierungsmechanismen im Kontext des Unternehmensserviceportalgesetzes - USPG geachtet wird. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass legislative Anpassungen in Hinblick auf die Interoperabilität der österreichischen Lösung (...) nicht Teil der vorliegenden Novelle sind. Zudem sind aus den dem Entwurf beigelegten unterlegen, z.B. der WFA, keine Auswirkungen ableitbar.

Zu Artikel 1 - Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG):

Zu § 1 erster Satz SVG („...mit Ausnahme ihres Kapitels II...“):

Zwar wird in den Erläuterungen zur Änderung des E-Government-Gesetzes darauf eingegangen, dass die erforderlichen legislativen Anpassungen im Hinblick auf die Interoperabilität bestehender elektronischer Identitätsmanagementsysteme und zugehöriger Infrastrukturen nicht Teil der vorliegenden Novelle sind. Jedoch darf für das avisierte, gesonderte legislative Vorhaben bereits darauf hingewiesen werden, dass Identitätsmanagementsysteme z.B. gemäß Unternehmensserviceportalgesetz – USPG darin potenziell zu berücksichtigen wären.

Zu § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 SVG:

Hinsichtlich der Bestätigungsstelle werden in § 7 Abs. 1 die Kriterien der Eignung einer Bestätigungsstelle umschrieben, und enthält § 7 Abs. 2 die Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers zur Benennung von Bestätigungsstellen. Ob bzw. inwieweit die Einrichtung/Tätigkeit einer Bestätigungsstelle finanzielle Auswirkungen auf den Bund verursacht, ist weder dem Vorblatt (samt WFA) noch den Erläuterungen zu entnehmen.

Das Bundeskanzleramt hätte daher dieses ehestmöglich zu prüfen und allenfalls unter Beachtung des § 9 WFA-Grundsatz-Verordnung die WFA des Gesetzesvorhabens entsprechend zu adaptieren (siehe auch die Ausführungen zur WFA oben).

Zu § 13 Abs. 3 SVG:

Die Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ist unzutreffend. Korrekter Weise hat die bezogene Norm „§ 12 Abs. 5“ zu lauten.

Zu § 16 Abs. 4 SVG:

In der Wortfolge „alle Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste, die sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst oder die darin vorhanden personenbezogenen Daten auswirkt“ ist das grammatikalisch falsche Wort „auswirkt“ durch „auswirken“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 - Änderung des E-Government-Gesetz:

Die im § 17 Abs. 2 enthaltenen Formulierungen zur Umsetzung eines „Once Only“-Ansatzes zur Reduzierung der Verwaltungslast auf Bürger und Unternehmen sind prinzipiell zu begrüßen. Im Konkreten stellt sich hierzu zu § 10 iVm § 14a und in Abgrenzung zu § 14 der Änderung des E-Government-Gesetzes die Frage, ob zur grenzüberschreitenden Erfüllung des "Once Only"-Ansatzes die Erzeugung von bPK ohne Einsatz der Bürgerkarte auch im Rahmen von Anwendungen im Ausland von ausländischen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs zulässig sein sollte. Sollten sich durch die Anpassung und Klarstellung des § 17 Abs. 2 hinsichtlich Reduktion von Verwaltungskosten für Unternehmen und BürgerInnen in der Praxis des Verwaltungsvollzuges Entlastungen (beispielsweise durch eine verstärkte Nutzung durch Behörden) ergeben, wäre eine Berechnung der Verwaltungslasten notwendig.

Zu Artikel 4 – Änderung des Bankwesengesetzes:

Die Anpassung des Bankwesengesetzes (BWG) durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch ersucht, bei der konkreten Ausgestaltung des Artikel 4 die folgenden – rein technischen – Anmerkungen zu berücksichtigen:

Zur Promulgationsklausel:

Es wird empfohlen, in der Promulgationsklausel nicht auf ein konkretes Bundesgesetzblatt (im Hinblick auf die letzte Änderung des BWG) Bezug zu nehmen. Vor dem Sommer soll noch eine weitere Novelle zum Bankwesengesetz erfolgen (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, 190/ME) und die Reihenfolge der Veröffentlichung der verschiedenen Gesetzesänderungen im Bundesgesetzblatt ist zum aktuellen Zeitpunkt auch noch nicht mit Sicherheit absehbar. Folgende Alternativformulierung wird daher für die Promulgationsklausel vorgeschlagen:

„Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/201x, wird wie folgt geändert:“

Zu § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a BWG:

Die in dieser Bestimmung vorgeschlagene Fundstellenangabe der EU-Verordnung ist mit Blick auf die legislativen Richtlinien unüblich. Es wird daher angeregt, folgende Alternativformulierung für diesen Verweis zu prüfen:

„Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28. August 2014 S. 73“

Zu § 107 BWG:

Da, wie bereits oben erwähnt, noch eine weitere Novelle des BWG vor dem Sommer erfolgen soll und § 107 Abs. 92 BWG folglich bereits durch den Entwurf des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 (190/ME) „besetzt“ ist, wird für den gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Inkrafttretensbestimmung empfohlen:

„2. Dem § 107 wird folgender Abs. 93 angefügt:

„(93) Der § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.““

Zu Artikel 18 – Änderung des Studienförderungsgesetzes:

In der Überschrift des Artikel 18 ist die Kurzbezeichnung des zu ändernden Gesetzes insofern unvollständig, als die Jahreszahl 1992 fehlt (vgl. die Überschriften der Artikel 5 bis 8, 12, 19 und 20, 22 und 23 sowie 25 und 26 - die Überschrift des Artikel 13 weist eine vergleichbare Unvollständigkeit auf).

Zu Artikel 20 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016):

Zu § 339 VAG 2016:

Die Regelung des Inkrafttretens hätte auf Grund der festgelegten Systematik des VAG 2016 nicht in § 339 Abs. 4 sondern in § 341 zu erfolgen. Die 2. Novellierungsanordnung sollte richtiger Weise wie folgt lauten:

„2. § 341 Abs. 1 lautet:

„(1) § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 342 Abs. 1 Z 34 und Abs. 3 Z 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.““

Zu § 342 Abs. 3 VAG 2016:

Hingewiesen wird, dass mit dem Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 ebenfalls Änderungen zu § 342 Abs. 3 erfolgen werden. Um ein reibungsloses Anfügen einer weiteren Z 10 zu gewährleisten, wird ersucht, am Satzende der neu angefügten Z 9 statt einem Punkt einen Strichpunkt zu setzen, sodass die Novellierungsanordnung lauten sollte:

„4. In § 342 Abs. 3 wird in Z 8 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S.73;“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

14.04.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)